

BL_GERICHTE 810 15 246 vom 8. Mai 2003

BL Gerichte, 2003-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_15_246

FR: BL_GERICHTE 810 15 246 du 8 mai 2003

IT: BL_GERICHTE 810 15 246 del 8 maggio 2003

Regeste

Hochwasserschutz; Beschwerdeführer hatten anlässlich der zahlreichen aktenkundigen Besprechungen mit den Behörden Gelegenheit, sich ein hinreichendes Bild von den geplanten Untersuchungshandlungen zu machen; Abweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Die Beschwerdeführer sind als Adressaten vom angefochtenen Beschluss berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt und sowohl die örtliche als auch die sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichtes gegeben sind (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtes [VGE] vom 6. Februar 1991, in: Basellandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide [BLVGE] 1991 Nr. 10 E. 2), ist auf die vorliegende Beschwerde einzutreten.

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes gerügt werden. Die Überprüfung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen verwehrt (vgl. § 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario). 3.1 Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 26 Bundesverfassung [BV] vom 18. April 1999). Sie machen insbesondere geltend, dass der angefochtene Beschluss in Bezug auf die Baggerschlitze festhalte, dass die Arbeiten die bebauten und bewohnten Grundstücke der Beschwerdeführer einen Tag in Anspruch nehmen würden. Bei den geplanten Kernbohrungen bleibe aber unklar, mit welcher Dauer der Beeinträchtigung die Beschwerdeführer rechnen müssten. Im angefochtenen Entscheid werde lediglich ausgeführt, dass die Standrohre längere Zeit im Boden blieben und alle zwei Wochen Messungen vorgesehen seien. Aufgrund einer fehlenden zeitlichen Beschränkung seien diese Beeinträchtigungen unverhältnismässig. Die Angabe der Dauer der Kernbohrungen sei zudem auch mit Blick auf die Notwendigkeit einer Baubewilligung unerlässlich (vgl. Ziff. 10 der Beschwerdeeingabe vom 2. November 2015). 3.2 Dem entgegnet der Beschwerdegegner, dass aller Voraussicht nach entlang der Dammachse drei Kernbohrungen erforderlich seien. Deren Standorte lägen weit entfernt von den Überbauungen, in unmittelbarer Nähe des Baches (vgl. Rz. 35 der Vernehmlassung vom 3. Dezember 2015). Um Abklärungen bezüglich des Grundwassers machen zu können, seien Piezometerschächte erforderlich, welche während der Dauer eines Jahres alle zwei Wochen

kontrolliert werden müssten. Eine Messung nehme nicht mehr als eine Viertelstunde in Anspruch (vgl. Rz. 40 der Vernehmlassung vom 3. Dezember 2015). Im Bereich der Dammwiederlagefläche könnten zwei weitere Kernbohrungen erforderlich sein, welche aber wiederum weit von den nächsten Liegenschaften entfernt seien (vgl. Rz. 36 der Vernehmlassung vom 3. Dezember 2015). Für die Durchführung einer Kernbohrung und der erforderlichen Untersuchungen seien zwei bis fünf Tage notwendig, für das Ausführen sämtlicher fünf Kernbohrungen würden somit (bei gestaffeltem Vorgehen) fünf Wochen benötigt (vgl. Rz. 38 der Vernehmlassung vom 3. Dezember 2015). Die Dauer sämtlicher Messungen liege insgesamt bei einem Jahr (vgl. Rz. 41 der Vernehmlassung vom 3. Dezember 2015). Die begrenzte Dauer der vorsorglichen Baugrunduntersuchungen sei deshalb grundsätzlich allen klar (vgl. Rz. 43 der Vernehmlassung vom 3. Dezember 2015). Im angefochtenen Entscheid sei zudem dargelegt worden, dass nur so viel untersucht werden solle, als zur Beurteilung der geologisch-geotechnischen Situation effektiv erforderlich sei (vgl. Rz. 44 der Vernehmlassung vom 3. Dezember 2015).

E. 4

Vorliegend ist zunächst festzustellen, dass die den Beschwerdeführern auferlegte Pflicht zur Duldung der geplanten Vorbereitungshandlungen einen Eingriff in die von Art. 26 BV garantierte Eigentumsgarantie darstellt (vgl. BLVGE 1991 Nr. 10 E. 3). Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: Er bedarf einer genügenden gesetzlichen Grundlage und eines überwiegenden öffentlichen Interesses und muss zudem verhältnismässig sein (vgl. BLVGE 1991 Nr. 10 E. 3 m.w.H.; Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 302 ff. und 601 ff.). Ferner ist der Kerngehalt der Eigentumsgarantie unantastbar (vgl. Art. 36 Abs. 4 BV; Klaus A. Vallender/Peter Hettich, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, 3. Aufl., St. Gallen 2014, Rz. 51 f. zu Art. 26 BV).

5.1 Bei einem leichten Eingriff in die Eigentumsgarantie ist das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage erfüllt, wenn der Eingriff in einem Gesetz im materiellen Sinn vorgesehen ist (vgl. BGE 109 Ia 188 E. 2; BGE 130 I 360 E. 1.2; Urteil des Bundesgerichtes 1C_3/2013, 1C_19/2013 vom 19. November 2013 E. 6.2). Für einen schweren Eingriff ist eine klare und eindeutige Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich (vgl. Art. 36 Abs. 1 BV; BGE 130 I 360 E. 1.2). Da durch die streitgegenständlichen Vorbereitungshandlungen der bisherige oder künftig mögliche bestimmungsgemässe Gebrauch des Eigentums nicht massgeblich erschwert oder sogar verunmöglicht wird, handelt es sich vorliegend nicht um einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C_285/2007 vom 22. Mai 2008 E. 3.1). Eine klare und ausdrückliche Regelung in einem formellen Gesetz ist somit nicht erforderlich; es genügt eine materielle Rechtsgrundlage.

5.2 Der angefochtene Entscheid des Beschwerdegegners stützt sich auf § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung (EntG) vom 19. Juni 1950. Die Bestimmung sieht vor, dass Handlungen, die zur Vorbereitung eines Unternehmens, für das die Enteignung beansprucht werden kann, unumgänglich notwendig sind (wie Begehungen, Planaufnahmen, Aussteckungen, Vermessungen und Bohrungen), mindestens fünf Tage vor der Vornahme dem Gemeinderat schriftlich angezeigt werden müssen. Dieser setzt die Interessenten davon in Kenntnis. Wider den Willen des Eigentümers dürfen die Vorbereitungshandlungen nur mit Bewilligung des Regierungsrates erfolgen. § 15 EntG bildet somit eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die geplanten Untersuchungshandlungen, was von den Beschwerdeführern auch nicht in Frage gestellt wird.

6.1 Staatliche Eingriffe in das

Eigentum müssen ferner durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (vgl. Art. 36 Abs. 2 BV). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist grundsätzlich jedes öffentliche Interesse geeignet, einen Eingriff in das Eigentum zu rechtfertigen, sofern das angestrebte Ziel nicht rein fiskalischer Natur ist oder gegen anderweitige Verfassungsnormen verstösst (vgl. BGE 106 Ia 94 E. 3a; Urteil des Bundesgerichtes 1C_455/2010 vom 7. Januar 2011 E. 3.3-3.5). Als legitime öffentliche Interessen werden in der Literatur unter anderem Interessen der Raumplanung, des Umwelt- und Gewässerschutzes und des Natur- und Heimatschutzes anerkannt (vgl. Enrico Riva/Thomas Müller-Tschumi, Eigentumsgarantie, in: Thürer/Aubert/Müller [Hrsg.], Verfassungsrecht der Schweiz – Droit constitutionnel suisse, Zürich 2001, § 48, Rz. 18 m.w.H.; Vallender/Hettich, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], a.a.O., Rz. 47 zu Art. 26 BV).

6.2 Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an den für die geologischen Untersuchungen erforderlichen Vorbereitungshandlungen kann vorliegend nicht von der Hand gewiesen werden: Ein wirksamer Hochwasserschutz dient dem Schutz von Infrastruktur, Eigentum sowie Leib und Leben vor den Folgen von Naturgefahren. Beim Schutz von Mensch, Tier und Sachen vor Beeinträchtigungen durch Hochwasser handelt es sich um wichtige öffentliche Interessen (vgl. BGE 139 II 470 E. 4.2; BGE 115 Ib 472 E. 2e). Dies wird von den Parteien auch nicht bestritten. Es besteht damit ein wichtiges öffentliches Interesse an den streitgegenständlichen Untersuchungshandlungen.

7.1 Vorliegend strittig ist hingegen die Verhältnismässigkeit der allenfalls notwendigen Kernbohrungen (vgl. Urteilserwägungen 3.1 und 3.2). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV) umfasst gemäss Lehre und Rechtsprechung drei Elemente, die kumulativ beachtet werden müssen: Die Verwaltungsmassnahme muss geeignet sein, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen (Eignung der Massnahme). Ungeeignet ist eine Massnahme dann, wenn sie am Ziel vorbeischießt, d.h. keinerlei Wirkungen im Hinblick auf den angestrebten Zweck entfaltet oder die Erreichung dieses Zwecks sogar erschwert oder verhindert. Zu prüfen ist also die Zwecktauglichkeit der Massnahme (BGE 124 I 40 E. 3e). Ferner muss die Verwaltungsmassnahme im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein (Erforderlichkeit der Massnahme); sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 527 ff.). Schliesslich ist eine Verwaltungsmassnahme nur gerechtfertigt (und damit zumutbar), wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für den betroffenen Privaten bewirkt, wahrt (Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung, Verhältnismässigkeit im engeren Sinn oder Zumutbarkeit; vgl. Urteil des Kantonsgerichtes, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 10. November 2010 [810 09 447/355] E. 6.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 555 ff.). Im Planungsrecht kommt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne eine besondere Bedeutung zu (vgl. Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. Aufl., Bern 2008, S. 48 ff.).

7.2 Einleitend ist festzustellen, dass im angefochtenen Beschluss Nr. 1280 tatsächlich keine explizite zeitliche Beschränkung der Kernbohrungen angegeben ist. Im Beschluss Nr. 1280 wird jedoch mehrfach auf das Untersuchungsprogramm der Firma M.____ AG vom 7. März 2012 Bezug genommen und darauf verwiesen (vgl. die Beschreibung des Untersuchungsprojektes auf S. 2 ff., E. 3 und Dispositiv-Ziffer 1 und 2 des Beschlusses Nr. 1280). Das Untersuchungsprogramm definiert das Vorprojekt am

Standort ■L.____". Es sieht in einer ersten Phase der geologisch-geotechnischen Felduntersuchungen vier Baggerschlitzte zur Sondierung der Fundationsverhältnisse entlang der Dammachse und zwei beim Rückhalterechen vor (vgl. Ziff. 2.2 des geologisch-geotechnischen Untersuchungsprogrammes). Bei unsicheren Resultaten aus den Baggerschlitzten empfiehlt das Untersuchungsprogramm drei, allenfalls fünf, Kernbohrungen (vgl. Ziff. 2.3 des geologisch-geotechnischen Untersuchungsprogrammes). Diese seien auf das Gebiet in unmittelbarer Nähe des Baches (Kernbohrungen 1-3, vgl. Situation der Sondierstandorte im Anhang 1 des Untersuchungsprogrammes) und in den äusseren Bereichen der Dammaufstandsfläche, unmittelbar am Zugangsweg nördlich und südlich des Baches, beschränkt (Kernbohrungen 4 und 5; vgl. Situation der Sondierstandorte im Anhang 1 des Untersuchungsprogrammes). Der zeitliche Ablauf der Untersuchungen wird in Ziff. 4 des geologisch-geotechnischen Untersuchungsprogrammes definiert und als Ablaufdiagramm im Anhang 2 des Untersuchungsprogrammes detailliert veranschaulicht. Dem Ablaufdiagramm ist zu entnehmen, dass das Programm für die Untersuchungen vom Zeitpunkt der Genehmigung bis zum Baubeginn insgesamt 61 Wochen vorsieht. Die Vornahme aller fünf Kernbohrungen würde sich über eine Zeitdauer von ca. fünf Wochen erstrecken (vgl. Ablaufdiagramm im Anhang 2 des Untersuchungsprogrammes; Rz. 38 der Vernehmlassung vom 3. Dezember 2015). Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer ergeben sich die vorgesehenen und mit dem Beschluss Nr. 1280 genehmigten Kernbohrungen sowohl in inhaltlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht aus den Erwägungen und den Verweisen auf das von Fachexperten ausgearbeitete geologisch-geotechnische Untersuchungsprogramm im Beschluss Nr. 1280. Das Untersuchungsprogramm befindet sich in den behördlichen Akten und bildet Bestandteil des angefochtenen Entscheides (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes B-253/2012 vom 8. März 2012 E. 4.2). Dem Beschluss Nr. 1280 lässt sich somit entnehmen, welche Projektdauer die Kernbohrungen schätzungsweise umfassen. Die Beschwerdeführer hatten anlässlich der zahlreichen aktenkundigen Besprechungen mit den Behörden Gelegenheit, sich ein hinreichendes Bild von den geplanten Untersuchungshandlungen zu machen. Im Übrigen war es ihnen auch ohne weiteres möglich und zumutbar, das im Beschluss Nr. 1280 mehrfach erwähnte Untersuchungsprogramm einzusehen und so den zeitlichen Umfang der Handlungen abzuschätzen (vgl. auch BGE 124 II 146 E. 2b). Dem Beschwerdegegner kann somit nicht vorgeworfen werden, keine zeitliche Beschränkung der Kernbohrungen verfügt und damit das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt zu haben. Zudem wurde die vom Beschwerdegegner im Verlauf des vorliegenden Verfahrens bestätigte Dauer von maximal fünf Wochen für die Durchführung der Kernbohrungen (vgl. Rz. 42 f. der Vernehmlassung vom 3. Dezember 2015) von den Beschwerdeführern nicht beanstandet (vgl. Stellungnahme vom 28. Januar 2016, S. 2). An dieser Stelle ist deshalb die Verhältnismässigkeit der vorgesehenen Dauer der Kernbohrungen nicht näher zu prüfen. Angesichts der oben gemachten Ausführungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist somit abzuweisen.

E. 8

Es bleibt über die Kosten zu entscheiden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden gestützt auf § 20 Abs. 1 VPO in Verbindung mit § 20 Abs. 3 VPO in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Bei der Verlegung der Verfahrenskosten ist vorliegend dem Umstand Rechnung zu tragen,

dass die Beschwerdeführer im Verlauf des Verfahrens den Verfahrensgegenstand auf eine einzelne Frage eingeschränkt haben. Den Beschwerdeführern sind demnach reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'100.-- in solidarischer Haftung aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'200.-- zu verrechnen. Der zu viel geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'100.-- ist den Beschwerdeführern zurückzuerstatten. Als unterliegende Partei haben die Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. § 21 Abs. 1 VPO). Die Parteikosten sind demzufolge wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'100.-- werden den Beschwerdeführern in solidarischer Verbindung auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'200.-- verrechnet. Der zuviel bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'100.-- wird den Beschwerdeführern zurückerstattet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.